

geschäft. Neben das Rechtsgeschäft schaltet es noch die Willenserklärung. Und den Vertrag behandelt es als die normale und wichtigste Grundlage für das Schuldverhältnis, das man ebensogut selber und viel schlichter als Vertragsverhältnis auffassen könnte.

Nicht als ob nicht für die Theorie der Begriff des Rechtsgeschäfts und der der Willenserklärung sehr brauchbar sein könnten. Die Willenserklärung zumal ist etwas, wobei zwar zunächst der Neuling stutzt; aber das Doppelwort Willens-Erklärung ist so glücklich und so sinnvoll zusammengesetzt, es verbindet so überzeugend mit dem Akt einer spontanen und subjektiven Innerlichkeit deren Ausdruck in einer beständigen und objektiven äußeren Formung, daß sich lehrmäßig sehr gut damit arbeiten läßt. Aber es ist etwas anderes, dies alles unbefangen zugeben, und etwas anderes, die Zweckmäßigkeit dieser Häufung lehrhafter Allgemeinbegriffe in einem praktischen Gesetzgebungswerk und ihre Stellung innerhalb umfänglicher positiver Normenkomplexe bemängeln.

Für den Anfänger, auch wenn später aus ihm noch einmal ein untadeliger Berufsrichter wird, sind diese Dinge zunächst und auf längere Zeit überaus kompliziert und befremdlich.

Das Schuldverhältnis vollends wird im Gesetz zur Achse, worum sich das ganze zweite Buch dreht. Und nicht nur das, das Schuldverhältnis dient als Gegenspieler des Sachenrechts, es dient der Kontrastierung des ersten mit dem zweiten Buch des BGB.

Hier ist nicht der Ort, des näheren auszuführen, wie übermäßig begriffshart und konstruiert und darum pädagogisch übermäßig unbequem diese gänzliche Auseinanderreißung von Grundgeschäft und Erfüllungsgeschäft, von Schuldrecht und Sachenrecht ist, wie fragwürdig die Figur eines selbstherrlichen „abstrakten“ dinglichen Vertrages ist, der ja auch in seiner schroffen Abwendung vom sachlichen, wirtschaftlichen usw. Grunde des Geschäfts gelegentlich in Theorie und Praxis zu heillosen Künsteleien und höchst bedauerlichen, lebensfremden Entscheidungen geführt hat.

Genug, hier sind Dinge, Grundbegriffe ins positive Recht hineintorquiert worden, die, ohne seine praktische Verwendbarkeit etwa zu erhöhen — im Gegenteil! —, seiner schlichten Zugänglichkeit und Laienverständlichkeit auch dann schwer im Wege liegen würden, wenn sich sonst unser Gesetz um schlichten Ausdruck und edle Volkstümlichkeit bemüht haben würde.

Das alles ergibt für den Rechtsvortrag für Wirtschaftswissenschaftler heillose Schwierigkeiten.

Ich persönlich habe ihnen schon mal bestmöglich dadurch zu entgehen versucht, daß ich das Gesetz in der Richtung von hinten nach vorn traktierte, also mit den landläufigen und alltäglichen einzelnen Schuldverhältnissen, wie Kauf, Miete usw., begann und erst gegen Ende dann die allgemeinen